

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

11 050	Familien- und Altenhilfe					
	E i n n a h m e n					
	Verwaltungseinnahmen					
119 01	266	Vermischte Einnahmen	259 700	149 300	+110 400	260
		Übrige Einnahmen				
231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	63 826 100	63 826 100	—	54 856
272 10	299	Projektmittel aus dem Aktionsprogramm der EU zur Bekämpfung von Diskriminierungen Siehe Deckungsvermerk bei Ausgabebetitelgruppe 87	—	—	—	18
281 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	18 289 600	18 289 600	—	24 191

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 231 10:

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu einem Drittel vom Bund getragen. Die verbleibenden zwei Drittel werden in NRW zu 80% von den Kommunen und zu 20% vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 33,3 %, Land 13,3 %, Gemeinden 53,3 %.

Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes (ein Drittel) ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

Die Einnahmen stehen ebenfalls zu einem Drittel dem Bund zu. Die verbleibenden zwei Drittel verteilen sich im o.g. Verhältnis auf Kommunen (80%) und Land (20%). Die Einnahmen werden bei den Kommunen erhoben.

Von den Gesamteinnahmen überweisen die Kommunen dem Land den Bundes- und den Landesanteil (Titel 281 10). Das Land wiederum erstattet ein Drittel der Gesamteinnahmen an den Bund (Titel 631 10).

Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 281 10:

Siehe auch Erläuterungen zu 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen.

Der Bundesanteil (ein Drittel der Gesamteinnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund erstattet.

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 81

 Einnahmen aus Rückzahlungen von nicht verwendeten
 oder zweckwidrig verwendeten Zuwendungen aus Lan-
 desmitteln im Rahmen der Familienhilfe

153 81	266	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	13 000	2 500	+10 500	13
162 81	266	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	16 000	12 800	+3 200	16
233 81	266	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	153 300	89 400	+63 900	153
281 81	266	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	285 000	255 600	+29 400	285
		Summe Titelgruppe 81	467 300	360 300	+107 000	468
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 050	82 842 700	82 625 300	+217 400	79 793

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 81:

Bei dieser Titelgruppe werden die Rückflüsse von nicht verwendeten oder zweckwidrig verwendeten Zuwendungen aus Landesmitteln im Rahmen der Familienhilfe getrennt nach Forderung und Zinsen nachgewiesen, soweit sie nicht bei anderen Einnahmetiteln nachzuweisen sind.

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

631 10	237	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen, soweit sie auf den Bund entfallen, bei Titel 281 10 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	13 064 000	13 064 000	—	11 792
681 10	237	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Einnahmen aus Ersatz- und Rückzahlungsansprüchen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln dieses Titels zu.	89 356 500	89 356 500	—	113 262

Erläuterungen

Zu Titel 631 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

Zu Titel 681 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Die Unterhaltsleistungen werden zu einem Drittel vom Bund getragen. Die restlichen zwei Drittel werden in NRW zu 80% von den Kommunen und zu 20% vom Land getragen. Bei Titel 681 10 sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie vom Bund (33% der Gesamtleistungen) und Land (13% der Gesamtleistungen) zu tragen sind.

Der Ansatz ist geschätzt.

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Förderung der Familienhilfe

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus dem Titel 531 60 finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
3. Aus den Titeln 526 60, 531 60, 538 60 und 541 60 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

526 60	263	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	31
531 60	263	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation.	—	—	—	—
541 60	263	Durchführung von Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen, Ausstellungen und Wettbewerben	—	—	—	1
633 60	263	Zuweisungen an öffentliche Träger	6 679 000	9 942 200	-3 263 200	9 651
684 60	236	Zuschüsse an Organisationen der freien Wohlfahrtspflege.	34 034 800	38 806 700	-4 771 900	33 541
893 60	236	Zuschüsse an Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und freie Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen	650 000	379 000	+271 000	1 161
		Verpflichtungsermächtigung: 700 000 EUR.				
972 60	989	Globale Minderausgabe	-3 000 000	—	-3 000 000	—
		Summe Titelgruppe 60	38 363 800	49 127 900	-10 764 100	44 385

Titelgruppe 63
Hilfen zur Erziehung

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

684 63	262	Zuschüsse an freie Träger	690 300	690 300	—	397
		Summe Titelgruppe 63	690 300	690 300	—	397

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	Titel 633 60	Titel 684 60	Titel 893 60	Titel 972 60	Zus. 2003	Zus. 2002	2003 mehr(+) weni- ger(-) (TEUR)
	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
1. Personalkostenzuschüsse an Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen und die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung NRW (für die Arbeitsgemeinschaft auch Betriebskostenzuschüsse)	5.020,00	16.798,00	–	–	21.818,00	25.081,20	-3.263,20
2. Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	–	358,00	–	–	358,00	358,00	–
3. Förderung der Träger von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung sowie der Maßnahmen zur Umsetzung der Perspektiven der Landesregierung zum Thema "Sexualaufklärung und Prävention"	1.659,00	14.834,00	–	–	16.493,00	16.493,00	–
4. Förderung von Kinder- und Familienerholungsmaßnahmen	–	–	–	–	–	4.771,90	-4.771,90
5. Förderung von Investitionen							
a) Familienbildungsstätten	–	–	250,00	–	250,00	–	250,00
b) Erziehungsberatungsstellen	–	–	100,00	–	100,00	128,00	-28,00
c) Familienferienheime	–	–	250,00	–	250,00	–	250,00
d) Innovative Investitionen	–	–	50,00	–	50,00	77,00	-27,00
e) Schwangerschaftskonflikt beratungsstellen	–	–	–	–	–	174,00	-174,00
6. Förderung der Familienpflegedienste	–	2.044,80	–	–	2.044,80	2.044,80	–
7. Globale Minderausgabe	–	–	–	-3.000,00	-3.000,00	–	-3.000,00
Zusammen	6.679,0	34.034,8	650,0	-3.000,00	38.363,8	49.127,9	-10.764,1

Zu Unterteil 1:

Die Gemeinden (GV) erhalten aus Titel 633 60 eine fachbezogene Pauschale zu den Ausgaben für institutionelle Angebote der Beratung nach den §§ 27,28,41 einschließlich § 16 Abs. 2 Nr.2 und § 17 KJHG (SGB VIII) sowie für Erziehungsberatung für den zu § 35a KJHG beschriebenen Personenkreis im Rahmen des § 15 HG 2003. Die Beratungspauschale wird nach Maßgabe des Haushaltsansatzes auf der Grundlage der Meldungen der Gemeinden (GV) zum 01.03.2002 (Stichtag) an die Landschaftsverbände über die im Vorjahr besetzten Stellen für Fachkräfte errechnet. Die Mittel werden zum 01.07.2003 ausgezahlt. Der Nachweis nach § 15 Abs. 4 S. 1 HG 2003 ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.03.2004 vorzulegen.

Zu Titelgruppe 63:

	Titel 633 63	Titel 684 63	Zus. 2003	Zus. 2002	2003 mehr(+) weniger(-) (EUR)
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
Förderung von Modellen zum Aufbau eines sozialen Frühwarnsystems	–	690.300	690.300	690.300	–

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
		Titelgruppe 64				
		Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.				
633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden	388 700	408 900	-20 200	404
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger	16 698 900	17 578 700	-879 800	17 468
		Summe Titelgruppe 64	17 087 600	17 987 600	-900 000	17 872
		Titelgruppe 65				
		Förderung von Einrichtungen anerkannter Träger der Familienbildung zur Durchführung von ergänzenden Maßnahmen der Familienbildung und Förderung noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannter Einrichtungen der Familienbildung				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.				
633 65	153	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung sowie zur ergänzenden Förderung von Familienbildungsmaßnahmen nach § 18 WbG	—	—	—	10
684 65	153	Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung sowie zur ergänzenden Förderung von Familienbildungsmaßnahmen nach § 18 WbG	2 377 500	2 377 500	—	2 174
686 65	153	Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung, die noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt sind	184 100	184 100	—	202
		Summe Titelgruppe 65	2 561 600	2 561 600	—	2 387
		Titelgruppe 66				
		Veranstaltungen, Untersuchungen und Informationsmaßnahmen auf den Gebieten der Familienhilfe				
		1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
		2. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
		3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.				
526 66	266	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	306 500	250 000	+56 500	239
531 66	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	90 000	127 800	-37 800	174
541 66	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen, Ausstellungen und Wettbewerbe	10 000	46 900	-36 900	11
		Summe Titelgruppe 66	406 500	424 700	-18 200	424

Erläuterungen

Zu Titel 633 64:

Veranschlagt sind Zuweisungen nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390) für die vom MGSFF geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft.

Die Zuweisungen werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 12 Abs.3 HG gezahlt.

Nach § 12 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Wb G betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Teilnehmertag	16,90

Der gem. § 12 Abs. 3 HG für das Jahr 2003 vorgesehene Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 5 % des Förderhöchstbetrages wurde berücksichtigt.

Zu Titel 684 64:

Veranschlagt sind Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 390) für die vom MFJFG geförderten Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft.

Die Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 3 HG gezahlt.

Nach § 12 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Wb G betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Teilnehmertag	16,90

Der gem. § 12 Abs. 3 HG für das Jahr 2003 vorgesehene Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 5 % des Förderhöchstbetrages wurde berücksichtigt.

Zu Titel 684 65:

Veranschlagt zur

1. Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	2 249 700 EUR
2. Innovative Maßnahmen der Familienbildung	127 800 EUR
Zusammen	2 377 500 EUR

Zu Titel 686 65:

Veranschlagt für

1. Familienbildungsstätten	127 800 EUR
2. Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten	56 300 EUR
Zusammen	184 100 EUR

Zu Titelgruppe 66:

Die veranschlagten Mittel sind in erster Linie für fachliche Untersuchungen, Informationen und Arbeitshilfen gedacht.

Zu Titel 531 66:

Veranschlagt sind die Kosten für Drucklegung und Veröffentlichung für Broschüren und Arbeitshilfen.

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 67						
Kostenerstattung nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
547 67	224	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
636 67	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger.	9 497 300	9 497 300	—	9 301
Summe Titelgruppe 67			9 497 300	9 497 300	—	9 301
Titelgruppe 68						
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.						
526 68	299	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	2
531 68	299	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation.	—	—	—	—
538 68	299	Ausgaben für die Datenverarbeitung.	—	—	—	56
541 68	299	Durchführung von Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen	—	—	—	—
633 68	299	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	511 300	511 300	—	268
684 68	299	Zuschüsse an freie Träger	4 959 500	4 959 500	—	4 427
Summe Titelgruppe 68			5 470 800	5 470 800	—	4 753

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 67:

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Zu Titelgruppe 68:

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der InsO vom 23.06.1998 (GV NW S. 435) und für die Förderung der Fachberatung für die Schuldnerberatung bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

	Titel 633 68	Titel 684 68	Zus. 2003	Zus. 2002	2003 mehr (+) weniger(-) (EUR)
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	
1. Verbraucherinsolvenzberatungsstellen	511.300	4.549.700	5.061.000	5.061.000	–
2. Fachberatung Schuldnerberatung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	–	409.800	409.800	409.800	–
Zusammen	511.300	4.959.500	5.470.800	5.470.800	–

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR	
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 85						
Innovative Familienpolitik						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
427 85	266	Kosten für die Beratung durch wissenschaftliche Sachverständige und Honorarkräfte	—	—	—	—
526 85	266	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	25 600	25 600	—	10
531 85	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation.	170 000	174 900	-4 900	175
541 85	266	Durchführung von Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen, Ausstellungen und Wettbewerben	—	—	—	—
547 85	266	Wissenschaftliche Hochschulen und Fachhochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 WissHG und § 1 Abs. 2 FHG ..	—	—	—	—
633 85	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—
684 85	266	Zuschüsse an freie Träger	—	—	—	9
		Summe Titelgruppe 85	195 600	200 500	-4 900	194

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 85:

Vorgesehen für die Vorbereitung qualitativer Weiterentwicklungen in dem Politikbereich Familie sowie für die Erprobung neuer Ideen in der Praxis.

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
	Titelgruppe 86					
	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe					
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
	2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.					
	3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
427 86	263	Kosten für die Beratung durch wissenschaftliche Sachverständige und Honorarkräfte	—	—	—	—
526 86	263	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	—
531 86	263	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation.	—	—	—	—
541 86	263	Durchführung von Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen, Ausstellungen und Wettbewerben	—	—	—	—
547 86	263	Wissenschaftliche Hochschulen und Fachhochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 WissHG und § 1 Abs. 2 FHG ..	—	—	—	—
633 86	263	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—
684 86	263	Zuschüsse an freie Träger	796 400	825 400	-29 000	657
		Summe Titelgruppe 86	796 400	825 400	-29 000	657

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 86:

Die überörtlichen Organisationen der Familienverbände und der familienbezogenen Selbsthilfe erhalten Zuwendungen zur Durchführung ihrer zentralen Aufgaben. Außerdem werden die Mittel für Projektentwicklungen zum Ausbau der familienbezogenen Selbsthilfe eingesetzt.

Zu Titel 684 86:

1. Organisationen der Familienhilfe	396 400 EUR
2. Organisationen der familienbezogenen Selbsthilfe	400 000 EUR
Zusammen	<u>796 400 EUR</u>

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 87					
Gleichgeschlechtliche Lebensformen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus Mitteln dieser Titelgruppe finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
3. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 272 10 überschritten werden					
4. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
427 87	299 Kosten für die Beratung durch wissenschaftliche Sachverständige und Honorarkräfte	—	—	—	—
526 87	299 Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	77
531 87	299 Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation.	—	—	—	4
541 87	299 Veranstaltungen und Informationsvorhaben	—	127 800	-127 800	116
547 87	299 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
633 87	299 Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—
684 87	299 Zuschüsse an freie Träger	799 000	771 000	+28 000	654
	Verpflichtungsermächtigung: 50 000 EUR.				
	Summe Titelgruppe 87	799 000	898 800	-99 800	851

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 87:

Die Mittel sind veranschlagt für:

	Titel 684 87
1. Förderung der Schwulen- und Lesbenarbeit	719.000
2. Projekte gegen Gewalt an Lesben und Schwulen	80.000
Zusammen	799.000

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 90

Landesaltenplan - Altenhilfe und Seniorenpolitik -

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 684 90 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung gilt für alle Titel der Titelgruppe.
3. Aus den bei Titel 684 90 zur Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und für Familienpflege vorgesehenen Mitteln (Unterteil 3 der Erläuterungen) dürfen Ausgaben nur an solche frei gemeinnützigen Träger geleistet werden, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen sind.
4. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.
5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus Mitteln dieser Titelgruppe finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

526 90	299	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	13
531 90	299	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	—	—	41
539 90	299	Verleihung eines Altenpreises der Landesregierung, ...	—	—	—	—
541 90	299	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen	—	—	—	25
547 90	299	Wissenschaftliche Hochschulen und Fachhochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 WissHG und § 1 Abs. 2 FHG ..	—	—	—	—
633 90	299	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	1 355
684 90	299	Zuschüsse an freie Träger	31 947 900	35 675 100	-3 727 200	33 822
		Verpflichtungsermächtigung: 4 900 000 EUR.				

Erläuterungen

Zu Titel 684 90:

Die Mittel sind für folgende Maßnahmen veranschlagt:

1. Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste	1 021 400 EUR
2. Bürgerschaftliches Engagement, nachberufliche Beschäftigung älterer Menschen	3 867 700 EUR
3. Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Altenhilfe	26 037 400 EUR
4. Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen	1 021 400 EUR
Zusammen	31 947 900 EUR

Förderung von Fachseminaren

Die Mittel sind vorgesehen zur Ausbildungsförderung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und Familienpflege, die durch kommunale Träger und frei gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW angeschlossen sind, durchgeführt werden.

Für die Förderung gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern.

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2003 EUR	2002 EUR	2003 EUR	2001 TEUR
686 90 299	Zuschüsse an die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V., Dortmund	350 200	350 200	—	333

Erläuterungen

Zu Titel 686 90:

Übersicht über den Wirtschaftsplan 2003 der Forschungsgesellschaft für Gerontologie e. V., Dortmund

Ausgaben	2003 EUR	2002 EUR	IST 2001 EUR
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	297.790	295.905	284.802
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	53.410	54.806	69.531
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme I	351.200	350.711	354.333
II. Projektförderung/Werkverträge			
1. Personalausgaben	102.259	404.089	676.680
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	11.261	79.250	384.736
3. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme II	113.520	483.339	1.061.416
Zwischensumme I	351.200	350.711	354.333
Zwischensumme II	113.520	483.339	1.061.416
Gesamtausgaben	464.720	834.050	1.415.749

Finanzierung der Ausgaben	2003 EUR	2002 EUR	Ist 2001 EUR
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	1.000	511	1.322
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW	350.200	350.200	350.235
6. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber, ohne Land und Bund	–	–	–
7. Gemeinkostenanteile	–	–	–
8. Sonstige Einnahmen	–	–	3.106
Zwischensumme I	351.200	350.711	354.663
II. Projektförderung/Werkverträge			
1. Zuschuß des Bundes	–	63.022	224.265
2. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
3. Zuschüsse von Gemeinden (GV)	–	69.024	93.643
4. Zuschuss des Landes NRW	113.520	268.582	720.932
5. Zuschüsse anderer öffentlicher Zuwendungsgeber, ohne Bund und Länder, z.B. Lohnkostenzuschuß	–	82.711	–
6. Einnahmen kommunaler und privater Träger	–	–	163.378
Zwischensumme II	113.520	483.339	1.202.218
Zwischensumme I	351.200	350.711	354.663
Zwischensumme II	113.520	483.339	1.202.218
Gesamteinnahmen	464.720	834.050	1.556.881

Erläuterungen

Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2003	Stellensoll 2002	Istbesetzung 31.12. 2001
I. Institutionelle Förderung			
BAT Ia	2,00	2,00	2,00
BAT Ib	0,50	0,50	0,50
BAT IIa	0,50	0,50	0,50
BAT IIa/III	–	–	–
BAT IV	–	0,50	–
BAT Vb/Vc	2,00	1,00	1,00
BAT VIb	–	–	0,50
Wissenschaftliche Hilfskraft	–	–	–
Nachrichtlich: Auszubildende			
Zwischensumme I	5,00	4,50	4,50
II. Projektförderung / Werkverträge			
BAT Ib	–	–	0,50
BAT IIa	2,70	8,70	10,49
BAT IIa/III	–	–	–
BAT IVa/IVb	–	–	–
BAT Vb/Vc	–	–	–
BAT VIb	1,00	1,00	1,10
Wissenschaftliche Hilfskraft	–	2,00	2,00
Zwischensumme II	3,70	11,70	14,09
Zwischensumme I	5,00	4,50	4,50
Zwischensumme II	3,70	11,70	14,09
Auszubildende	1,00	1,00	2,00
Gesamt	9,70	17,20	20,59

Kapitel 11 050
Familien- und Altenhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2003 EUR	2002 EUR	2003 EUR	2001 TEUR
893 90 299	Zuschüsse für investive Zwecke an freie Träger.	—	—	—	806
	Summe Titelgruppe 90	32 298 100	36 025 300	-3 727 200	36 397
	Gesamtausgaben Kapitel 11 050	210 587 500	226 130 700	-15 543 200	242 670
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 11 050	5 650 000	5 900 000	-250 000	

